

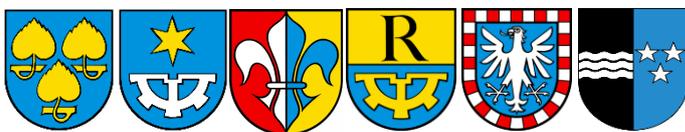
Forstbetrieb Surbtal

OBG Baldingen - OBG Böbikon - OBG Endingen - OBG Rekingen - OBG Tegerfelden
Staatswald Aargau

Vertrag

vom 1. Januar 2019

über die gemeinsame Führung eines Forstbetriebs



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Vertragspartner, Rechtsgrundlagen, Name	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Waldflächen	3
Art. 4 Waldbewirtschaftung	3
Art. 5 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)	4
Art. 6 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG	4
Art. 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	4
Art. 8 Grundsätze	4
II. Organisation und Personal	5
Art. 9 Betriebskommission	5
Art. 10 Betriebsleitung	6
Art. 11 Finanz- und Personalverwaltung	6
Art. 12 Kontrollstelle	6
Art. 13 Verantwortlichkeit und Haftung	6
III. Personal und Betriebsmittel	7
Art. 14 Personalbestand	7
Art. 15 Anstellung	7
Art. 16 Unterstellung	7
Art. 17 Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge	7
Art. 18 Werkhof	7
IV. Finanzielles	8
Art. 19 Rechnungsführung	8
Art. 20 Kostentragung	8
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 21 Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Vertragspartner	9
Art. 22 Kündigung	9
Art. 23 Inkrafttreten	9

Anhang – Waldflächen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragspartner, Rechtsgrundlagen, Name

¹ Die Ortsbürgergemeinden Baldingen, Böbikon, Endingen, Rekingen und Tegerfelden sowie der Kanton Aargau, nachfolgend Vertragspartner genannt, errichten gestützt auf

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978,
§§ 3, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978
und § 27 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

unter dem Namen «**Forstbetrieb Surbtal**» eine unselbständige öffentliche Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sitzgemeinde der Anstalt ist die Ortsbürgergemeinde Tegerfelden.

² Die in diesem Gemeindevertrag verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich stets in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 4 und Art. 7).

Art. 3 Waldflächen

¹ Die Vertragspartner überlassen dem Forstbetrieb die Waldflächen in ihrem Eigentum¹ (vgl. Anhang), inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten², die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Forstbetrieb wahrgenommen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte³ bleiben Sache des jeweiligen Vertragspartners. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen. Entsprechende Entschädigungen fallen den jeweiligen Vertragspartnern zu.

⁴ Die Waldflächen und Anlagen (Strassen und Gebäude) verbleiben im Eigentum der Vertragspartner.

Art. 4 Waldbewirtschaftung

¹ Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Angestrebt wird eine gemeinsame Betriebsstrategie und ein gemeinsamer Betriebsplan.

² Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt ausgewogen und im gleichberechtigten Interesse aller Vertragspartner. Grundlagen für die Pflege und Nutzung bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen sowie die Staatswaldstrategie.

³ Die Vertragspartner werden in geeigneter Form über das Jahresprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Die Nachhaltigkeitskontrolle erfolgt getrennt für jeden Vertragspartner.

⁴ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt⁴ trägt der Forstbetrieb. Der Forstbetrieb erarbeitet ein entsprechendes Unterhaltskonzept.

¹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

² Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge usw.

³ Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge, usw.

⁴ Instandstellung nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben und ausbessern, Bankett mulchen, Gehölz zurückschneiden usw.

⁵ Der Bau von neuen Waldstrassen und die Sanierung (Neubekiesung usw.) bestehender ist Sache der einzelnen Vertragspartner. Allfällige Arenbeiträge für den Wegunterhalt⁵ gehen zu ihren Lasten.

⁶ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁷ In der Waldbewirtschaftung muss mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung erreicht werden.

Art. 5 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)

¹ Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnittel) sowie Weihnachtsbäume und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Forstbetrieb kann forstnahe Dienstleistungen⁶ erbringen und führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Vertragspartner aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 6 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG

¹ In sämtlichen Gemeinden im Gebiet des Forstbetriebs nimmt der Betriebsleiter die gesetzlich festgelegten Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben⁷ wahr. Vorbehalten bleibt die Wahl als Revierförster durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden.

² Die Beiträge des Kantons an die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

Art. 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Gemeinwirtschaftliche, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehende Leistungen in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁸ werden vom Forstbetrieb nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Die entsprechenden Kosten werden dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

Art. 8 Grundsätze

¹ Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch den kantonalen Forstdienst.

² Der Forstbetrieb ist zertifiziert nach den Kriterien von FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) und unterstellt den Gesamtbetrieb der Mehrwertsteuer (Option). Die Vertragspartner sind Mitglied beim AWW (Aargauischer Waldwirtschaftsverband) und leisten die ordentlichen Beiträge an den SHF (Selbsthilfefonds der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft).

⁵ Zweckgebundene Beiträge an den (periodischen) Unterhalt der Waldwege und Flurstrassen.

⁶ Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Güterstrassen und Wanderwegen, Bauamtstätigkeiten, Aus- und Weiterbildung usw.

⁷ Gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998 und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998.

⁸ spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen und die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

II. Organisation und Personal

Art. 9 Betriebskommission

¹ Die Vertragspartner bilden eine Betriebskommission als strategisches Führungsorgan. Jeder Vertragspartner hat Anspruch auf einen Vertreter in der Betriebskommission. Die Sitzgemeinde hat Anspruch auf zwei Vertreter. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission übertragen werden, die an den Sitzungen ebenfalls beratende Stimme hat.

² Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt. Die Kommissionsmitglieder gehören in der Regel dem Gemeinderat an (Ressortleiter Wald). Der Vertreter des Staatswaldes wird durch die Abteilung Wald bestimmt.

³ Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber. Die Sitzgemeinde hat Anspruch auf das Präsidium.

⁴ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von zwei Mitgliedern oder dem Betriebsleiter einberufen. Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen richten sich nach der Geschäftslast. Die Kommission tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen und ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Beschlüssen gemäss Art. 9 Abs. 5 Bst. a) bis c) müssen alle Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

⁵ Die Betriebskommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Betriebsstrategie und des Betriebsplanes⁹.
- b) Verabschiedung des Stellenplans, des Budgets sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Ortsbürgerversammlung der Sitzgemeinde¹⁰.
- c) Vorschlag zur Anstellung des Betriebsleiters und des übrigen Personals¹¹ (ohne Lernende) zuhanden des Gemeinderats der Sitzgemeinde.
- d) Verabschiedung des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibungen für den Betriebsleiter und das Forstpersonal.
- e) Verabschiedung des Jahresprogramms, das die Betriebsleitung erstellt, sowie grundsätzlicher Anpassungen am Programm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen.
- f) Überwachung des Betriebsleiters und des Betriebes.
- g) Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Gesamtverantwortung).
- h) Vertretung des Forstbetriebs nach aussen (überbetr. Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.)
- i) Controlling (Auswertung / Analyse der Betriebsabrechnung BAR)
- j) Entscheid über Investitionen im Rahmen des genehmigten Budgets bis zum Betrag von 80 000 Franken. Für Investitionen, die diesen Betrag übersteigen, ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde zuständig. Im Übrigen gelten für den Investitionsbegriff die Bestimmungen von § 5 und 17 der Finanzverordnung vom 19. September 2012.
- k) Genehmigung von dringenden, unaufschiebbaren Geschäften ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von 20 000 Franken pro Jahr.

⁶ Die Entschädigung der Mitglieder der Betriebskommission erfolgt durch die jeweiligen Vertragspartner.

⁹ Die bei Vertragsabschluss aktuellen Betriebspläne behalten bis zur ordentlichen Revision ihre Gültigkeit.

¹⁰ Gemäss Art. 20 Abs. 3 gehen das Budget und die Jahresrechnung gleichzeitig an die zuständigen Organe der Vertragspartner zur Genehmigung ihres Anteils am Erfolg.

¹¹ Massgebend ist das Personalreglement der Sitzgemeinde.

Art. 10 Betriebsleitung

¹ Der Betriebsleiter ist für die operative Betriebsführung zuständig. Ihm obliegen u.a. die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner und die Führung der Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen der Betriebskommission.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters werden durch die Betriebskommission im Funktionsdiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

³ Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für Rechtshandlungen, welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Stellenbeschreibung mit sich bringen.

⁴ Über langfristige Verträge entscheidet auf Antrag der Betriebskommission das zuständige Organ der Sitzgemeinde.

Art. 11 Finanz- und Personalverwaltung

¹ Die Sitzgemeinde übernimmt die Finanz- und Personalverwaltung für den Forstbetrieb. Ihr obliegen

- a) die Anstellung des im Forstbetrieb eingesetzten Personals auf Antrag der Betriebskommission und
- b) die Rechnungsführung für den Forstbetrieb (als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Sitzgemeinde)

² Bei Vertragsabschluss übernimmt die Ortsbürgergemeinde Tegerfelden die Aufgaben als Sitzgemeinde. Die Betriebskommission kann, in Absprache mit den Vertragspartnern, die Aufgaben der Sitzgemeinde einem anderen Vertragspartner übertragen, sofern Vertragsinhalte nicht eingehalten sind oder der Betrieb nicht ordnungsgemäss geführt wird.

³ Die Dienstleistungen für die Finanz- und Personalverwaltung werden mit einer Verwaltungsentschädigung abgegolten. Die Entschädigung wird durch die Sitzgemeinde und die Betriebskommission einvernehmlich als jährliche Pauschale festgelegt, regelmässig überprüft und bei veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst.

Art. 12 Kontrollstelle

¹ Die Prüfung der Rechnung des Forstbetriebs erfolgt durch das Finanzkontrollorgan der Sitzgemeinde.

² Den übrigen Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

Art. 13 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Die Vertragspartner haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit des Forstbetriebs ergeben.

² Untereinander haften die Vertragspartner im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche¹².

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

¹² Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

III. Personal und Betriebsmittel

Art. 14 Personalbestand

¹ Das gemeinsame Forstpersonal besteht aus

- a) dem Betriebsleiter (Förster),
- b) den ständig beschäftigten Forstwarten und Waldarbeitern (inkl. Lernende) und
- c) den temporär angestellten Aushilfen und dem Verwaltungspersonal.

² Über den Stellenplan für das ständige Personal entscheidet auf Antrag der Betriebskommission die Ortsbürgerversammlung der Sitzgemeinde im Rahmen des Budgets.

Art. 15 Anstellung

¹ Das Forstpersonal wird durch die Sitzgemeinde gemäss ihren personalrechtlichen Bestimmungen angestellt.

² Die Anstellung des Betriebsleiters und des übrigen Personals erfolgt auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde.

³ Die formelle Wahl als Revierförster für die Aufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.

⁴ Lernende und temporäre Aushilfen kann der Betriebsleiter im Rahmen des Budgets selbständig anstellen.

Art. 16 Unterstellung

¹ Der Betriebsleiter und das übrige Personal sind forstbetrieblich und disziplinarisch der Betriebskommission unterstellt.

² Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter des übrigen Personals. Er führt die Mitarbeitergespräche mit dem ihm unterstellten Personal.

³ Der Präsident der Betriebskommission führt das Mitarbeitergespräch mit dem Betriebsleiter.

Art. 17 Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge

¹ Die Sitzgemeinde übernimmt bei Vertragsabschluss von den jeweiligen Vertragspartnern entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen die vorhandenen Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge zu Eigentum und Unterhalt. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten dieses Vertrags zum Verkehrswert bewertet und durch die Sitzgemeinde abgegolten.

² Zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss Art. 2 beschafft die Sitzgemeinde die nötigen Betriebsmittel und schliesst dafür auch die nötigen Versicherungen ab. Sie kann bei den Vertragspartnern Darlehen oder Investitionsbeiträge für die Finanzierung der notwendigen Investitionen beantragen.

³ Über Neuanschaffungen beschliesst im Rahmen des bewilligten Budgets bzw. der bewilligten Verpflichtungskredite die Betriebskommission. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 5 Bst. j).

Art. 18 Werkhof

¹ Der Forstbetrieb nutzt den Forstwerkhof Weijedal der OBG Tegerfelden als Stützpunkt. Die Betriebskommission entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche weiteren Gebäude der Forstbetrieb mietet und legt mit den Eigentümern einvernehmlich den Mietzins fest.

² Die Rechte und Pflichten regelt die Sitzgemeinde auf Antrag der Betriebskommission mit den Eigentümern in separaten Mietverträgen.

IV. Finanzielles

Art. 19 Rechnungsführung

¹ Der Forstbetrieb wird als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Sitzgemeinde¹³ geführt.

² Der Forstbetrieb führt zusätzlich als betriebliches Führungsinstrument die Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Modell von WaldSchweiz (ForstBAR).

³ Die Forstreserven bleiben im Eigentum der einzelnen Vertragspartner. Der Forstbetrieb verfügt über keine eigene Forstreserve.

Art. 20 Kostentragung

¹ Sämtlicher Aufwand und Ertrag wird über die Rechnung des Forstbetriebs verbucht, insbesondere für:

- a) Pflege und Nutzung der Wälder
- b) Nebenbetriebe (Sachgüterproduktion und Dienstleistungen)
- c) Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen
- d) Unternehmerkosten
- e) Versicherungen
- f) Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten (inkl. effektiven Abschreibungen und Zinsen)
- g) Mietkosten u.a. für Werkhof und Büro
- h) Verwaltungsentschädigung für Finanz- und Personalverwaltung
- i) Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern
- j) Dienstleistungsertrag
- k) Holzertrag
- l) Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche der Forstbetrieb erbringt

² Der Betriebsgewinn respektive ein allfälliger Betriebsverlust wird den Vertragspartnern im Folgejahr im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche¹⁴ ausgeschüttet respektive in Rechnung gestellt.

³ Den Vertragspartnern wird jeweils bis am 20. August der Budgetentwurf für das kommende Rechnungsjahr zugestellt mit Angabe der Höhe der erwarteten Gewinn- respektive Verlustanteile. Die Sitzgemeinde genehmigt das Gesamtbudget für den Forstbetrieb, die übrigen Vertragspartner ihren Anteil am erwarteten Erfolg.

⁴ An Investitionen des Forstbetriebs¹⁵ leisten die Vertragspartner auf Antrag der Sitzgemeinde Darlehen oder Investitionsbeiträge im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche¹³. Die entsprechenden Kreditbegehren werden den Vertragspartnern zusammen mit dem Budget unterbreitet. Im Rahmen einer separaten Kreditvorlage beschliesst die Sitzgemeinde über den gesamten Verpflichtungskredit, die übrigen Vertragspartner über ihren Anteil.

⁵ Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

¹³ Gemäss § 91f Abs. 2 des Gesetzes über Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978

¹⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

¹⁵ Es gilt die Aktivierungsgrenze der Sitzgemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Vertragspartner

¹ Über Vertragsänderungen formeller Natur, beziehungsweise ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen, entscheiden die Gemeinderäte der Vertragspartner und die Abteilung Wald auf Antrag der Betriebskommission. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

² Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte der Vertragspartner und die Abteilung Wald auf Antrag der Betriebskommission. Erforderlich ist die Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 22 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2023, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

² Dem austretenden Vertragspartner wird sein Anteil am Restwert der gemeinsam angeschafften Maschinen und Geräte gemäss der aktuellen Anlagebuchhaltung im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche¹⁶ ausbezahlt. Die gemeinsamen Betriebsmittel verbleiben jedoch im Eigentum der Sitzgemeinde.

³ Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag seine Gültigkeit.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2019 im Kraft. Auf diesen Zeitpunkt nimmt der Forstbetrieb seine operative Tätigkeit auf.

² Mit diesem Vertrag werden alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Vertragspartner aufgehoben, insbesondere der Vertrag zwischen den Ortsbürgergemeinden Tegerfelden, Rekingen, Baldingen, Böbikon und dem Kreisforstamt Baden für die Bildung eines Forstreviers vom 1. Januar 1991.

Genehmigt durch die Ortsbürgerversammlungen

Baldingen vom:

.....
Der Gemeindeammann

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Böbikon vom:

.....
Der Gemeindeammann

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

¹⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

Endingen vom:

.....
Der Gemeindeammann

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Rekingen vom:

.....
Der Gemeindeammann

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Tegerfelden vom:

.....
Der Gemeindeammann

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Genehmigt durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BUV), Abteilung Wald

Aarau,

.....
Leiter Abteilung Wald

.....
Leiter Staatswald

Anhang – Waldflächen (alle Angaben in Hektaren)

Der **Forstbetrieb** umfasst das Waldeigentum der Vertragspartner.

Die Abgrenzung des **Forstreviers** richtet sich nach **§ 28 des kantonalen Waldgesetzes (AWaG)**.

¹ Die Revierförsterinnen und Revierförster üben die zum Schutz des Waldes nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer kantonalen Behörde obliegen.

² Basis der Forstreviere bilden die Forstbetriebe, die von einer Försterin oder einem Förster geleitet werden. Diese nehmen in der Regel die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster wahr.

³ Die Einwohnergemeinden teilen die übrigen Waldungen auf ihrem Gebiet einem Revier zu.

³ Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

	Baldingen	Böbikon	Endingen	Rekingen	Tegerfelden	Übrige Gemeinden	Total	Bewirtschaftete Fläche	Flächenanteil
OBG Baldingen	43						43	42	4.6%
OBG Böbikon		22				8	30	30	3.3%
OBG Endingen			378				378	361	39.4%
OBG Rekingen		2		149			151	147	16.1%
OBG Tegerfelden					208		208	207	22.6%
Staatswald		10		7	13	101	131	128	14.0%
Total BETRIEB	43	34	378	157	221	109	941	915	100.0%
Übr. Eigentümer	46	61	129	18	53		308		
Total REVIER	89	95	508	175	273	109	1 248		

Quellen: Betriebspläne OBG Baldingen 2007, OBG Böbikon 2008, OBG Endingen 2016, OBG Rekingen 2010, OBG Tegerfelden 2011, Staatswald Althau (2003).

BKOnline Stand September 2017

Als **bewirtschaftete Fläche** gilt die Bezugsfläche für die waldbauliche Planung und die Festsetzung des Hiebsatzes. Die bewirtschaftete Fläche pro Vertragspartner ist durch die Betriebskommission jeweils im Rahmen der Budgetierung zu überprüfen.

Nicht zu der bewirtschafteten Fläche gehören insbesondere die Flächen mit **Nutzungsverzicht** (Naturreservate, Altholzinseln, freiwilliger Nutzungsverzicht) und **die übrigen ertraglosen Flächen** (Niederhaltezone, Freihalteflächen oder Waldweiden).